

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 6	Greifswald, den 30. Juni 1975	1975
-------	-------------------------------	------

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	57	C. Personalmeldungen	61
Nr. 1) 3. Tagung der 2. Synode des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR	57	D. Freie Stellen	61
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	57	E. Weitere Hinweise	62
Nr. 2) Arbeits- und Gesundheitsschutz	57	Nr. 3) Jahresversammlung des Gustav-Adolf-Werkes	62
		F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	62

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) 3. Tagung der 2. Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik

Evangelisches Konsistorium
C 10 403 – 8/75

Greifswald, den 4. Juli 1975

Die zweite Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik tritt zu ihrer dritten Tagung in der Zeit von Freitag, dem 26. September 1975, bis Dienstag, dem 30. September 1975, in Eisenach, Haus Hainstein, zusammen. Hauptgegenstand der Beratung werden Fragen der Ausbildung hauptamtlicher kirchlicher Mitarbeiter sein.

Wir bitten unsere Gemeinden, in den Gottesdiensten am 21. und 28. September der Tagung der Synode fürbittend zu gedenken.

Gienke
Bischof

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 2) Arbeits- und Gesundheitsschutz

Evangelisches Konsistorium

H 11 601 – 1/75

Greifswald, den 30. Januar 1975

In Auswertung eines Arbeitsunfalles in einer Kirchengemeinde unserer Landeskirche bitten wir dringend, sorgfältig die Bestimmungen über Arbeits- und Gesundheitsschutz zu beachten. Deshalb empfehlen wir auch, die Broschüren „Arbeitsschutzverordnung“, herausgegeben vom Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, erscheinen im Staatsverlag der DDR 1974, und Heft 6 der Schriftenreihe „Arbeitsrecht in der Praxis – Gesundheits- und Arbeitsschutz“, erschienen im Staatsverlag der DDR 1974, anzuschaffen.

In der Kirchengemeinde war ein Friedhofsgärtner, als keine Arbeiten auf dem Friedhof zu erledigen waren,

zum Bedienen eines Betonmischers eingesetzt worden, ohne daß er den vorgeschriebenen Befähigungsnachweis zum Bedienen des Mixers erworben hatte und ohne daß die erforderliche Arbeitsschutzbelehrung erfolgte. Gegen den Verantwortlichen der Kirchengemeinde wurde ein Ordnungsstrafverfahren durchgeführt.

Nach § 15 Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 26. 10. 1974 sind die jeweils in Betracht kommenden Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten. Wir verweisen auf die bereits in unserem Amtsblatt abgedruckten Bestimmungen:

Brandschutzanordnung Nr. 4 – Wohnstätten – vom 21. 7. 1960 (GBl. DDR I S. 438, Amtsblatt Greifswald 1961 S. 4) Brandschutzanordnung Nr. 3/1 – Prüfung der Feuerlöschgeräte – vom 31. 3. 1964 (GBl. DDR II S. 267, Amtsblatt Greifswald 1964 S. 75)

Anordnung über die Wartung und Instandhaltung von Haushaltsgasanwendungsanlagen vom 7. 8. 1974 (GBl. DDR I S. 401, Amtsblatt Greifswald 1974 S. 98)

Anordnung über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieanlagen vom 11. 4. 1973 (GBl. DDR I S. 228, Amtsblatt Greifswald 1975 S. 46 ff)

Brandschutzgesetz vom 19. 12. 1974 (GBl. DDR I S. 575)

Wir weisen noch auf folgende weitere Bestimmungen hin:

Gesetzbuch der Arbeit – §§ 87 bis 96

Verordnung zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werk tätigen im Betrieb – Arbeitsschutzverordnung – vom 22. 9. 1962 (GBl. DDR II S. 703) in der Fassung der 2. Arbeitsschutzverordnung vom 5. 12. 1963 (GBl. II 1964 S. 15), insbesondere §§ 8, 10, 11, 12, 18 und 20

1. Durchführungsbestimmung zur Arbeitsschutzverordnung – Technische Überwachung – vom 4. 2. 1963 (GBl. DDR II S. 95)

2. Durchführungsbestimmung zur Arbeitsschutzverordnung – Gestaltung und Erlaß von Arbeitsschutzanordnungen einschließlich Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen vom 23. Juli 1964 in der Fassung

der 4. Durchführungsbestimmung vom 3. Juli 1969 (GBl. DDR II S. 689/64 und S. 409/69)

Arbeitsschutzanordnung 1 – Allgemeine Vorschriften – vom 23. 7. 1952 (GBl. DDR S. 691), insbesondere Präambel und §§ 1 bis 3

Anordnung über die Vergütung, Finanzierung und Kontrolle der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie die dazugehörigen baulichen Anlagen vom 17. 2. 1970 (GBl. DDR II S. 134), insbesondere § 6 Absatz 2 Arbeitsschutzanordnung 20/1 – Erste Hilfe bei Unfällen und Erkrankungen von Werkträgern im Betrieb – vom 4. 8. 1969 (GBl. Sonderdruck Nr. 636). Dieser Sonderdruck wird nachstehend abgedruckt.

Die Arbeitsschutzanordnungen, die zentral erlassen sind sowie weitere Hinweise über den Arbeitsschutz, die im konkreten Einzelfall zu beachten sind, können von der Arbeitsschutzinspektion beim örtlich zuständigen Kreisvorstand des FDGB erfragt werden vgl. § 28 Absatz 1 der o. a. Arbeitsschutzverordnung.

Im Auftrage
Wendt

Arbeitsschutzanordnung 20/1
– **Erste Hilfe bei Unfällen und Erkrankungen von**
Werkträgern im Betrieb –
vom 4. August 1969
(GBl. Sonderdruck Nr. 636)

Auf Grund des § 6 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15)¹ wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutzanordnung gilt für die Erste Hilfe bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen von Werkträgern in Betrieben, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften (nachstehend Betriebe genannt).

Sicherung der Ersten Hilfe, der ärztlichen Betreuung und des Krankentransportes

§ 2

(1) Die Durchführung der Ersten Hilfe im Betrieb obliegt neben den Angehörigen des Gesundheitswesens den Gesundheitshelfern. Gesundheitshelfer in diesem Sinne sind Werkträger, die mindestens die Grundausbildung des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend DRK genannt) besitzen und an der regelmäßigen Weiterbildung teilnehmen. Sie müssen außerdem die Bedingung und Anwendung von Rettungs- und Wiederbelebungsgeräten beherrschen.

(2) In allen Arbeitsstätten von Werkträgern (Betriebe, Abteilungen, Brigaden, Baustellen usw.) muß sich mindestens ein Gesundheitshelfer für je 25 Werkträgern in jeder Schicht befinden oder jederzeit leicht erreichbar sein. Dies gilt sinngemäß für Kleinbetriebe sowie kleine Arbeitsgruppen, die außerhalb des Betriebes tätig sind.

(3) Die Gesundheitshelfer unterstützen die Angehörigen des Gesundheitswesens bei der Durchführung prophylaktischer, arbeitshygienischer sowie allgemeiner hygienischer Maßnahmen.

(4) Die Leiter der Betriebe und die Leiter der Einrichtungen des Gesundheitswesens haben dem Deutschen Roten Kreuz und den Gesundheitshelfern die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§ 3

(1) Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß jeder Verletzte oder plötzlich Erkrankte die Erste Hilfe in einer Einrichtung des Gesundheitswesens oder durch einen Gesundheitshelfer erhält.

(2) Die Angehörigen des Gesundheitswesens und die Gesundheitshelfer sind dafür verantwortlich, daß erforderlichenfalls eine anschließende Behandlung durch einen Arzt erfolgt. Im Falle einer lebensbedrohenden Verletzung oder Erkrankung sind sie verpflichtet, die sofortige notwendige Beratung durch einen Arzt oder die Überführung in ein Krankenhaus zu veranlassen.

(3) Soweit vorhanden, ist für den Krankentransport in erster Linie ein hierfür vorgesehenes geeignetes betriebseigenes Fahrzeug zu benutzen. Im übrigen erfolgt der Transport mit den Krankentransportfahrzeugen des DRK oder gegebenenfalls der Dringlichen Medizinischen Hilfe.

(4) Sofern von seiten des DRK ein Krankentransportfahrzeug in der erforderlichen Zeit nicht zur Verfügung gestellt werden kann, haben die Leiter der Betriebe den Transport mit einem anderen betriebseigenen oder fremden Kraftfahrzeug umgehend zu sichern.

Bereitstellen der Rettungsmittel

§ 4

(1) Zur Sicherung der Ersten Hilfe sind in allen Arbeitsstätten Rettungsmittel, wie Verbandkästen und Verbandsschränke (nachstehend Verbandskästen genannt), Krankentragen, Tafeln „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“, Hinweisschilder usw. gemäß § 5 aufzustellen oder mitzuführen.

(2) Auf den Standort der Rettungsmittel ist – insbesondere in ausgedehnten Betriebsanlagen, wie Baustellen usw. – durch eine ausreichende Zahl entsprechender Schilder an auffälligen Stellen hinzuweisen. Von den Rettungsmitteln sind die Verbandskästen durch ein rotes Kreuz auf weißem Grund zu kennzeichnen.

(3) Die Rettungsmittel müssen im Bedarfsfalle für jedermann leicht erreichbar sein. Sie sind vor zweckentfremdender Benutzung zu sichern und gegen Verunreinigung zu schützen. In der Nähe der Rettungsmittel sollen sich eine Waschgelegenheit mit Seife, Handwaschbürste und Handtuch sowie ein Fernsprechapparat oder ein Hinweis auf den nächstliegenden Fernsprechapparat befinden.

(4) Die Rettungsmittel sind nach jeder Entnahme umgehend zu ergänzen und regelmäßig — mindestens halbjährig — gemäß § 5 zu überprüfen. Die Rettungsmittel sind in Abstimmung mit den für den Gesundheitsschutz der Werkstätigen zuständigen staatlichen Organen den besonderen Bedingungen der Produktion anzupassen. Die Angehörigen des Gesundheitswesens oder, in Betrieben ohne Betreuung durch Angehörige des Gesundheitswesens, die Gesundheitshelfer sind verpflichtet, die Leiter der Betriebe hierbei zu unterstützen.

§ 5

(1) Die Bereitstellung der Verbandkästen erfolgt nach folgenden Richtwerten:

Verbandkasten I K (Kleinpackung) für Arbeitstätten mit bis zu 3 Beschäftigten sowie für Motorräder, Motorboote usw.

Verbandkasten I für Arbeitstätten mit mehr als 3 bis zu 5 Beschäftigten sowie für Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Traktoren usw.

Verbandkasten II für Arbeitstätten mit mehr als 5 bis zu 10 Beschäftigten sowie für Straßenbahnen, Omnibusse, Binnenschiffe im Personenverkehr usw.

Verbandkasten III (Verbandschrank) für Arbeitstätten mit mehr als 10 Beschäftigten nach den besonderen Bedingungen der Arbeitsbereiche in ausreichender Anzahl.

(2) Die Verbandkästen sind entsprechend den in der Anlage zu dieser Anordnung getroffenen Festlegungen auszustatten.

(3) Je nach Größe des Betriebes sind eine oder mehrere Tafeln „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“² an geeigneter und übersichtlicher Stelle anzubringen, die durch folgende Angaben zu ergänzen sind:

- a) Name und Arbeitsplatz des für die betreffende Arbeitsstätte (Betriebsteil, Baustelle, Brigade usw.) und Schicht zuständigen Gesundheitshelfers und seines Stellvertreters
- b) Fernsprechnummer und Dienstzeit der Gesundheitseinrichtung des Betriebes und der nächsten Unfallhilfsstelle
- c) Name, Anschrift und Fernsprechnummer der nächsten Ärzte
- d) Standort und Fernsprechnummer des bei Unfällen einzusetzenden Fahrzeuges des Betriebes
- e) Anschrift und Fernsprechnummer des zuständigen Krankentransportes des DRK und gegebenenfalls der Dringlichen Medizinischen Hilfe
- f) Anschrift und Fernsprechnummer der nächsten Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens (Poliklinik, Krankenhaus usw.)
- g) Fernsprechnummer der Unfallmeldestelle im Betrieb
- h) Name und Fernsprechnummer des Leiters des betreffenden Betriebes oder Betriebsteiles
- i) Fernsprechnummer der Arbeitsschutzinspektion.

Die Angaben sind regelmäßig zu überprüfen und stets nach dem neuesten Stand zu berichtigen.

(4) In Betrieben mit mehr als 50 bis zu 200 Beschäftigten und in Betrieben mit mehr als 200 Beschäftig-

ten für je 200 weitere Beschäftigte muß eine Krankentrage nach TGL 9320 mit je 3 Decken vorhanden sein und an übersichtlichen und leicht zugänglichen Stellen aufbewahrt werden. In Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten sind harte Unterlagen (z. B. 60 cm breites Holzbrett) und Sandsäcke für Lagerung und Transport von Wirbelsäulenverletzten bereitzuhalten.

(5) In Betrieben, in denen auf Grund der Produktionsbedingungen in erhöhtem Maße Gefährdungen durch Gasvergiftungen oder durch elektrischen Strom möglich sind oder die Gefahr des Ertrinkens bestehen kann, müssen Rettungs- und Wiederbelebungsgeräte, wie Atemschutzmasken, Mundbeatmungsgeräte, Sauerstoff-Inhalationsgeräte, Schwimmwesten und anderes, nach den Erfordernissen des Betriebes in ausreichender Zahl vorhanden und stets erreichbar sein. Der Standort ist bei den Verbandkästen zu vermerken. Die Angehörigen des Gesundheitswesens und die Gesundheitshelfer haben mit diesen Geräten regelmäßig, mindestens vierteljährlich, Übungen durchzuführen. Über die Übungen ist ein Nachweis zu führen.

(6) In Betrieben, in denen durch toxische Stoffe, Stäube, Gase und Dämpfe, infektiöses Material usw. Gesundheitsgefährdungen auftreten können, sind die Werkstätigen über die erforderlichen Maßnahmen der Ersten Hilfe regelmäßig zu belehren. Außerdem sind den Werkstätigen Merkblätter zur Verhütung von Gesundheitsschäden, gegebenenfalls mit Hinweisen für eine spezielle Erste Hilfe, auszuhändigen und zu erläutern. Diese Merkblätter sind den „Anleitungen zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ beizulegen und an den Tafeln „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ zum Aushang zu bringen. Die Merkblätter sind durch das Deutsche Zentralinstitut für Arbeitsmedizin zu bestätigen.

§ 6

Erste Hilfe am Unfallort

Bei tödlichen Unfällen sowie größeren Sachschäden und bei Massenunfällen ist bis zum Eintreffen des zuständigen staatlichen Untersuchungsorganes, des Arbeitsschutzinspektors oder des zuständigen staatlichen Kontrollorgans nur insoweit eine örtliche Veränderung vorzunehmen, wie es zur Durchführung der Ersten Hilfe oder Bergung des Verletzten erforderlich ist.

§ 7

Führung eines Unfalltagebuches

(1) Die Gesundheitshelfer, die Erste Hilfe leisten, haben ein Tagebuch nach den Festlegungen des Ministeriums für Gesundheitswesens³ zu führen, in das u. a. der Name des Verletzten oder Erkrankten, Tag, Stunde, Art und gegebenenfalls Ursache der Verletzung oder Erkrankung, etwaige Zeugen des Unfalles sowie getroffene Maßnahmen einzutragen sind. Das Tagebuch gehört zum Inhalt der Verbandkästen und ist nach der letzten Eintragung von dem Leiter des Betriebes für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.

(2) Wird die Erste Hilfe durch Angehörige des Gesundheitswesens geleistet, erfolgt die entsprechende Eintragung in das Tagebuch für ambulante Behandlung.

(3) Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Unfalltagebücher regelmäßig, mindestens vierteljährlich, gemeinsam mit den zuständigen Angehörigen des Gesundheitswesens (Betriebsarzt, Betriebschwester, Kreisbetriebsarzt usw.) unter Hinzuziehen eines verantwortlichen Mitgliedes des Betriebskomitees des DRK überprüft und ausgewertet werden.

§ 8

Aus- und Weiterbildung der Gesundheitshelfer

(1) Die Ausbildung der Gesundheitshelfer in der Ersten Hilfe sowie deren Weiterbildung ist Aufgabe des DRK.
(2) Die Angehörigen des Gesundheitswesens wirken bei der Aus- und Weiterbildung der Gesundheitshelfer mit und beziehen die Gesundheitshelfer in die Arbeit des Gesundheitswesens, insbesondere bei der Erziehung der Werk tätigen zur gesunden Lebensführung und der Durchführung prophylaktischer, arbeitshygienischer sowie allgemeiner hygienischer Maßnahmen, ein.

§ 9

Medizinische Dienste

Bereiche mit eigenen Medizinischen Diensten können von dieser Anordnung abweichende Festlegungen treffen.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt hinsichtlich der Anlage „Inhalt der Verbandkästen“ am 1. Januar 1971, im übrigen mit ihrer Veröffentlichung in Kraft⁴.

(2) Die Arbeitsschutzanordnung vom 2. Juli 1956 — Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen — (GBl. S. 559) tritt hinsichtlich der Anlagen 1, 2, 3 und 4 am 31. Dezember 1970, im übrigen gleichzeitig mit der Veröffentlichung dieser Arbeitsschutzanordnung außer Kraft.

Lfd. Stück-

Nr. zahl	Bezeichnung
1 2	Verbandpäckchen (Typ 1) 4 m · 8 cm mit 1 Kompresse
2 12	Schnellverbandpflaster, gebrauchsfertig geschnitten 4 St. 2 cm · 4 cm 4 St. 3 cm · 6 cm 4 St. 4 cm · 8 cm
3 1	Zinkkautschuckpflaster 1 m · 2 cm
4 1	Armtragegurt, verstellbar
5 1	Fingerling
6 10	Sicherheitsnadeln
7 1	Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen*
8 1	Tagebuch
9 1	Inhaltsverzeichnis

Anlage

zu vorstehender Arbeitsschutzanordnung
Inhalt der Verbandkästen
Verbandkasten I K (Kleinpackung)

für Arbeitsstätten mit bis zu 3 Beschäftigten, sowie für Motorräder, Motorboote usw.

Verbandkasten I

für Arbeitsstätten mit mehr als 3 bis zu 5 Beschäftigten, sowie für Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Traktoren usw.

1 3	Verbandpäckchen (Typ 2) 5 m · 10 cm mit 2 Kompressen
2 1	Verbandpäckchen (Typ 3) 5 m · 20 cm mit 2 Kompressen
3 1	Packung mit je 5 Verbandstoffkompressen mit Mullumhüllung 10 cm · 8 cm, einzeln steril verpackt
4 1	Brandwundenverbandtuch 60 cm · 80 cm, steril verpackt
5 25	Schnellverbandpflaster, gebrauchsfertig geschnitten 8 St. 2 cm · 4 cm 8 St. 3 cm · 6 cm 8 St. 4 cm · 8 cm
6 1	Zinkkautschuckpflaster 5 m · 2,5 cm
7 1	Dreiecktuch 130 cm · 65 cm
8 10	Sicherheitsnadeln
9 1	Holzkegel, 20 cm lang
10 3	Fingerlinge
11 1	gerade Schere
12 1	Mundbeatmungsмаске BA 06
13 1	Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen ⁵
14 1	Tagebuch
15 1	Inhaltsverzeichnis

Verbandkasten II

für Arbeitsplätze mit mehr als 5 bis zu 10 Beschäftigten sowie für Straßenbahnen, Omnibusse, Binnenschiffe im Personenverkehr usw.

1 3	Mullbinden, 4 cm breit
2 3	Mullbinden, 6 cm breit
3 3	Mullbinden, 8 cm breit
4 3	Mullbinden, 10 cm breit
5 10	Verbandpäckchen (Typ 2) 5 m · 10 cm mit 2 Kompressen
6 2	Verbandpäckchen (Typ 3) 5 m · 20 cm mit 2 Kompressen
7 3	Packungen mit je 5 Verbandstoffkompressen mit Mullumhüllung 10 cm · 8 cm, einzeln steril verpackt
8 2	Brandwundenverbandtücher 60 cm · 80 cm 120 cm · 80 cm, einzeln steril verpackt

Lfd. Stück- Nr. zahl	Bezeichnung
9 24	Schnellverbandpflaster, gebrauchsfertig geschnitten 8 St. 2 cm · 4 cm 8 St. 3 cm · 6 cm 8 St. 4 cm · 8 cm
10 1	Schnellverbandpflaster 50 cm · 4 cm
11 1	Schnellverbandpflaster 50 cm · 6 cm
12 1	Schnellverbandpflaster 50 cm · 8 cm
13 1	Zinkkautschukpflaster 5 m · 2,5 cm
14 1	Zinkkautschuk 5 m · 5 cm
15 3	elastische Binden, 10 cm breit
16 2	Preßpackungen Zellstoff zu 50 g
17 3	Dreiecktücher 130 cm · 65 cm
18 20	Sicherheitsnadeln
19 3	Holzknobel, 20 cm lang
20 2	Armtragegurt, verstellbar
21 4	gebrauchsfertige Schienen, 2 St. 40 cm · 6 cm 2 St. 80 cm · 8 cm
22 3	Fingerlinge
23 2	Augenklappen
24 1	Mundbeatmungsmaske BA 06
25 1	Packung Natriumhydrogenkarbonat, 15 g für 1/2 l Wasser
26 1	Plasttrinkbecher
27 1	gerade Schere
28 1	Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen ⁵
29 1	Tagebuch
30 1	Inhaltsverzeichnis
Verbandkasten III (Verbandschrank)	
für Arbeitsstätten mit mehr als 10 Beschäftigten	
1 5	Mullbinden, 4 cm breit
2 10	Mullbinden, 6 cm breit
3 10	Mullbinden, 8 cm breit
4 10	Mullbinden, 10 cm breit
5 15	Verbandpäckchen (Typ 2) 5 m · 10 cm mit 2 Kompressen
6 15	Verbandpäckchen (Typ 3) 5 m · 20 cm mit 2 Kompressen
7 20	Packungen mit je 5 Verbandstoffkompressen mit Mullumhüllung 10 cm · 8 cm, einzeln steril verpackt

Lfd. Stück- Nr. zahl	Bezeichnung
8 6	Brandwundenverbandtücher, 3 St. 60 cm · 80 cm 3 St. 120 cm · 80 cm
9 1	Schnellverbandpflaster 1 m · 4 cm
10 1	Schnellverbandpflaster 1 m · 6 cm
11 1	Schnellverbandpflaster 1 m · 8 cm
12 1	Zinkkautschukpflaster 5 m · 1,25 cm
13 1	Zinkkautschukpflaster 5 m · 2,5 cm
14 1	Zinkkautschukpflaster 5 m · 5 cm
15 5	elastische Binden, 10 cm breit
16 3	Preßpackungen Zellstoff zu 50 g
17 3	Dreiecktücher 130 cm · 65 cm
18 30	Sicherheitsnadeln
19 3	Holzknobel, 20 cm lang
20 2	Armtragegurte, verstellbar
21 4	gebrauchsfertige Schienen, 2 St. 40 cm · 6 cm 2 St. 80 cm · 8 cm
22 10	Fingerlinge
23 5	Augenklappen
24 2	Mundbeatmungsmasken BA 06
25 2	Packungen Natriumhydrogenkarbonat, 15 g für 1/2 l Wasser
26 1	Pasttrinkbecher
27 1	gerade Schere
28 1	Kleiderschere
29 1	anatomische Pinzette
30 1	Fieberthermometer
31 1	Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen ⁵
32 1	Tagebuch
33 1	Inhaltsverzeichnis

C. Personalnachrichten

In den Ruhestand getreten:

Pfarrer **Johannes Bengs**, Stralsund, Friedenskirche, mit dem 1. Juni 1975.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle in **Altefähr**, Kirchenkreis Garz/Rügen, ist neu zu besetzen. Altefähr liegt am Srelasund, gegenüber von Stralsund (Bus-, Bahn- und Schiffsverbindung). Die Pfarrstelle Gustow ist mitzuversorgen. Zwei Predigtstellen. Gebäude in guten Zustand. Katechetin in

Altefähr vorhanden. Zu betreuen ist ein Bibelstützenheim. In den Sommermonaten Urlaubearbeit. Dienstwohnung im Pfarrhaus, 3 1/2 Zimmer, außerdem Amtszimmer.

Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium, 22 Greifswald, Bahnhofsstraße 35/36, zu richten.

Für den kirchlichen Dienst im Neubaugebiet von **Greifswald Schönwalde II** wird baldmöglichst ein Pastor bzw. eine Pastorin gesucht. Bereitschaft zur Zusammenarbeit, Freude am Besuchsdienst und Mut zur Sammlung und zum Aufbau einer Gemeinde sind Voraussetzungen für diesen Dienst. Pfarrwohnung in der Innenstadt ist vorhanden.

Für Auskünfte steht Pfarrer Sundhausen, 22 Greifswald Baustraße 36, zur Verfügung.

Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium Greifswald, 22 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, zu richten.

Die Pfarrstelle **Semlow**, Kirchenkreis Franzburg, ist frei und wieder zu besetzen. Zur Pfarrstelle gehören die Kirchengemeinden Semlow und Schlemmin mit ca. 2400 Einwohnern. Geräumige Dienstwohnung im Pfarrhaus, Garage, Garten, POS in Semlow, EOS in Barth und Ribnitz. Bahnstation Semlow (Strecke Velgast-Tribsees), Omnibusverbindung nach Ribnitz-Damgarten und Marlow.

Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium 22 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, zu richten.

E. Weitere Hinweise

Nr. 3) Jahresversammlung des Gustav-Adolf-Werkes in Plauen/Vogtland

Die Jahresversammlung des Gustav-Adolf-Werkes in der DDR wird in der Zeit vom 13. - 15. September 1975 in Plauen/Vogtland stattfinden und mit dem Jahresfest der Hauptgruppe Westsachsen des Gustav-Adolf-Werkes verbunden sein.

Zu dieser Jahresversammlung werden hiermit alle Gemeindeglieder herzlich eingeladen.

Alle Teilnehmer, die nicht ausdrücklich als Abgeordnete ihrer Hauptgruppe genannt wurden, melden sich bitte umgehend bei dem Evang.-Luth. Pfarramt St. Johannis in

99 Plauen, Untere Endestraße 4,

an.

Das Programm der Jahresversammlung wird auf die Anmeldung hin zugesandt.

Das Tagungsbüro befindet sich in der Zeit vom 12. - 15. September 1975 in 99 Plauen, Dobenastraße 12 und ist ab 12. September 1975, 10.00 Uhr geöffnet.

Für das Konsistorium
Gummelt

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

